

## Wichtige Informationen für Ärzte

*Verfahren zur Kostenübernahme von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. §4 AsylbLG und sonstigen zur Sicherung der Gesundheit unerlässlichen Leistungen gem. §6 AsylbLG*

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab ist zuständiger Kostenträger für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen umfassen insbesondere auch Leistungen gem. §4 AsylbLG bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. für die Sicherung der Gesundheit unerlässliche sonstige Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Der Anspruch auf Leistungen gem. §4 AsylbLG umfasst, im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten, einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung. Die erforderliche Behandlung ist begrenzt auf die ärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln, sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Der Leistungsumfang gem. §4 AsylbLG umfasst zudem die Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung von Hebammenhilfe sowie von Arznei-, Verbandsmitteln für Schwangere und Wöchnerinnen, sowie die Verabreichung amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.

Durch das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit wird der Umfang der Behandlung auf das Wesentliche reduziert. Es besteht somit kein Anspruch auf eine optimale und bestmögliche Versorgung.

Zur ärztlichen Behandlung zählt auch die Krankenhausbehandlung.

Zur Abrechnung von ambulanten Leistungen nach dieser Grundlage wird seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) ein Krankenschein des jeweiligen örtlichen Trägers für das jeweilige Quartal im Original gefordert. Örtlicher Träger ist hierbei das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab für alle dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerber. (nicht Stadt Weiden)

Nachfolgend geschildertes Verfahren ist bei der Beantragung von Krankenscheinen zu beachten:

## 1. Ambulante Krankenbehandlung

- Es werden derzeit kommunale „Gesundheitskarten“ an alle Leistungsberechtigten im Landkreis ausgehändigt. Diese Karte enthält alle für Sie relevanten Daten und dient lediglich der Legitimation des Patienten gegenüber der Arztpraxis. Bitte fordern Sie die Asylbewerber auf, Ihnen diese Karte zur Anmeldung vorzulegen.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab		
<b>GESUNDHEITSKARTE</b> (§4 AsylbLG)		
Name:	<input type="text"/>	
Vorname:	<input type="text"/>	
Geburtsdatum:	<input type="text"/>	
Aktenzeichen:	<input type="text"/>	
Gültig bis:	<input type="text"/>	
Kostenträger gem. §4 AsylbLG ist das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt <b>KVB-NR. 6 88 05      KZVB-NR. 911 007 128 900</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Befreiung Zuzahlung in Apotheken</li><li>• Nur Akut- und Schmerzbehandlung</li><li>• Keine fachärztliche Behandlung ohne vorherige Genehmigung</li><li>• Keine Erstattung ohne Krankenschein</li></ul>		
Nähere Infos unter <a href="http://www.neustadt.de/gesundheits/asyl">www.neustadt.de/gesundheits/asyl</a> <b>HOTLINE: 09602 / 79 2445</b>		

- Die Leistungsberechtigung erstreckt sich derzeit grundsätzlich auf einen Zeitraum von 15 Monaten nach der Ersteinreise in das Bundesgebiet und ist auf der Gesundheitskarte mit einem Gültigkeitsdatum angegeben. Nach Ablauf dieser Frist besteht im Regelfall die Möglichkeit der Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse durch das Sozialamt. Der Asylbewerber erhält damit eine entsprechende Versicherungskarte der jeweiligen Kasse.
- Zur Anforderung eines Krankenscheins zur Abrechnung von allgemeinmedizinischen, zahnmedizinischen, gynäkologischen oder kinderärztlichen Behandlungen wird künftig ausschließlich die schriftliche Meldung über eine ambulante Krankenbehandlung (Formular A) akzeptiert.
- Des Weiteren können gemäß § 6 AsylbLG auch sonstige, über den Leistungsumfang des §4 AsylbLG hinausgehende ärztliche Leistungen, im Einzelfall gewährt werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Hierfür ist die vorherige Genehmigung durch den Kostenträger für fachärztliche Behandlung unter Verwendung des „Formulars F“, sowie für Heil- und Hilfsmittel oder Zahnersatz unter Verwendung des „Formulars H“ einzuholen.
- Die Anzeige der Behandlung setzen Sie bitte für jeden Patienten separat per E-Mail bzw. per Fax unter Verwendung des jeweiligen Formulars ab:

E-Mail: [krankenbehandlung-asyl@neustadt.de](mailto:krankenbehandlung-asyl@neustadt.de)  
Fax: 09602 / 7997 -2445

Diese Formulare finden Sie online als PDF-Formular zum Download unter

[www.asyl.neustadt.de](http://www.asyl.neustadt.de)

Für eventuelle Rückfragen erreichen Sie von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 – 11:30 Uhr

Hotline unter 09602 / 79-2445

Nach Eingang der Meldung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail und innerhalb von längstens 14 Tagen den Originalkrankenschein zur Abrechnung per Post übersandt.

## 2. Ambulante fachärztliche Krankenbehandlung und Krankenhausbehandlung

- Unter die genehmigungsfreie ambulante Krankenbehandlung fallen im gesetzlichen Rahmen des §4 AsylbLG, wie unter Nr. 1 beschrieben, grundsätzlich nur die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte (Facharzt für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte, Kinderärzte ohne Schwerpunktbezeichnung des Fachgebiets, Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung des Fachgebiets) sowie Zahnärzte.
- Alle weiteren Fachrichtungen, sowie die Verordnung von Krankenhausbehandlungen, stellen Facharztbehandlungen dar und sind genehmigungspflichtig. Die Erforderlichkeit einer Facharztbehandlung wird ausschließlich durch den behandelnden Hausarzt, Zahnarzt, Kinderarzt oder Gynäkologen festgestellt.
- Sollte im Ausnahmefall eine einmalige fachärztliche Befunderhebung oder Weiterbehandlung erforderlich sein, so ist hierfür seitens des Kostenträgers kein formelles Überweisungsformular erforderlich, jedoch ist die Behandlung von dem verordnenden Arzt beim Kostenträger unter Verwendung des Formulars „F“, wie unter Nr. 1 beschrieben, vor Behandlungsbeginn zur Entscheidung vorzulegen.

Bitte geben Sie in Ihrer Meldung unbedingt die Anschrift des Facharztes oder Krankenhauses an, damit der Krankenschein direkt dorthin versendet werden kann. Tragen Sie zudem bitte alle im Formular F geforderten Angaben vollständig ein und erklären, ob es sich um eine einmalige Befunderhebung oder eine fachärztliche Weiterbehandlung handelt. Bei unvollständigen Angaben kann die Leistung grundsätzlich nicht gewährt werden.

- Der verordnende Arzt wird vom Kostenträger innerhalb einer Woche über die Genehmigung bzw. Ablehnung der Leistung informiert.

### 3. Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie von Zahnersatz

Bei Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln, sowie von Zahnersatz, ist die Originalverordnung mit Kostenvoranschlag bzw. ein Heil- und Kostenplan zusammen mit Formular H per Post dem Kostenträger zur Entscheidung vorzulegen.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab  
Arbeitsbereich 242 Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge  
Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Eine Prüfung durch Gesundheitsamt behalten wir uns vor.

### 4. Stationäre Krankenbehandlung

- Verordnete Krankenhausbehandlungen sind genehmigungspflichtig, wie unter Nr. 2 beschrieben. Eine Ausnahme stellt die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus dar. Diese stationäre Aufnahme ist genehmigungsfrei und muss lediglich vom aufnehmenden Krankenhaus unverzüglich schriftlich bzw. als E-Mail durch Aufnahmeanzeige an den Kostenträger gemeldet werden:

E-Mail: [krankenbehandlung-asyl@neustadt.de](mailto:krankenbehandlung-asyl@neustadt.de)  
Fax: 09602 / 7997 -2445

### 5. Verordnung von Krankenfahrten

Rettungsfahrten und Krankentransporte bedürfen keiner vorherigen Genehmigung durch den Kostenträger. Krankenfahrten im Sinne von § 7 der Krankentransportrichtlinien zu §92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind hingegen genehmigungspflichtig.

Krankenfahrten dürfen mit einem Taxi nur dann genehmigt werden, wenn zum einen keine unmittelbare medizinische Betreuung des Patienten erforderlich ist und zum anderen, die Krankenfahrt aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthalts medizinisch geboten ist, da beispielsweise vom Patienten keine öffentlichen Verkehrsmittel aus medizinischen Gründen benutzt werden können.

Bei ambulanten Behandlungen dürfen Taxifahrten nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen (z.B. bei Chemotherapie, bei Blindheit, bei Gehbehinderung vergleichbar mit Merkzeichen aG) verordnet werden und sind vorher dem Kostenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Bei einfachen Erkrankungen ist erste Anlaufstelle immer der Hausarzt, bzw. der Notdienst leistende Arzt. Fahrtkosten zu Ärzten sind im Regelfall durch das AsylbLG bereits durch den Regelsatz abgedeckt und müssen vom Hilfeempfänger aus diesen Mitteln selbst bezahlt werden. Eine zusätzliche Übernahme der Fahrtkosten für Arztbesuche durch den Kostenträger ist nur dann erforderlich, wenn beispielsweise aus Gründen der räumlichen Entfernung zwischen Wohnort und Praxis/Krankenhaus überdurchschnittlich hohe Fahrtkosten für den Asylbewerber anfallen (z.B. Facharztpraxis in Nürnberg). Erstattungsfähig ist jedoch auch hier nur das jeweils kostengünstigste Transportmittel (i.d.R. Öffentlicher Nahverkehr), sofern die o.g. Voraussetzungen für eine Krankenfahrt nicht vorliegen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verordnungen von Krankenfahrten, welche nicht den o.g. formellen und materiellen Anforderungen entsprechen, grundsätzlich nicht erstattet werden.

## 6. Datenschutzrechtliche Belange

Bei der Übermittlung der vom Landratsamt angeforderten Informationen sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

### Achtung:

Dieses Verfahren gilt nicht für Asylbewerber, die in der Stadt Weiden gemeldet sind.